

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Aargau

Autor: Roemer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit Griechisch nach Typus A, Realgymnasium ohne Griechisch nach Typus B.

Oberrealschule für Knaben (Technische Abteilung), Typus C.
3. bis 7. Klasse. Anschluß an die 6. Primar- und 1. Sekundarschulklasse nach dem erfüllten 14. Altersjahr.

Handelsabteilung, siehe Ziff. 6, lit. c.

Lehrerseminar, siehe Ziff. 7.

Für alle Abteilungen Aufnahmeprüfung. Probezeit. Abschluß: Maturitätsexamen. Schulgeld. Konvikt. Schulbeginn im September.

KANTON AARGAU

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 20. November 1940. Vollziehungsverordnung vom 19. Juli 1941 zum Schulgesetz vom 20. November 1940.

Reglement für die Kindergärten vom 9. Mai 1945.

Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungs- (Sekundar-)schulen vom 4. November 1932.

Lehrplan für die aargauischen Arbeitsschulen vom 10. November 1947.

Reglement über den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr vom 18. September 1942.

Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen im 8. Schuljahr vom 9. Oktober 1942.

Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936.

Aargauisches Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 12. Januar 1937.

Aargauische Vollziehungs-Verordnung zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, vom 14. Juni 1940.

Verordnung über die gewerbliche Berufsbildung vom 21. Februar 1941.

Verordnung über die kaufmännische Berufsbildung vom 21. Februar 1941.

Schulordnung für die Fortbildungsschulen vom 18. September 1942.

Reglement über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 13. November 1953.

- Reglement über die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 18. September 1942.
- Reglement über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse vom 2. April 1947.
- Lehrplan für die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 9. Oktober 1942.
- Lehrplan für die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 27. März 1953.
- Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 8. Oktober 1945.
- Dekret über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufs- und Haushaltungsschulen vom 12. November 1946.
- Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau vom 21. September 1922.
- Dekret über die Organisation der kantonalen Töchterschule vom 31. Mai 1949.
- Reglement für die aargauische Töchterschule vom 11. März 1935.
- Lehrplan für die aargauische Töchterschule vom 11. März 1935.
- Reglement der Kurse zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen (Haushaltungslehrerinnenseminar) vom 21. September 1934 mit Lehrplan (seither abgeändert).
- Dekret über die Organisation des kantonalen Lehrerseminars in Wettingen vom 24. September 1951 (noch nicht in Kraft getreten).
- Reglement für das Lehrerseminar in Wettingen vom 5. April 1902 (mit Abänderungen).
- Lehrplan für das Lehrerseminar in Wettingen vom 26. März 1910 (mit Abänderungen).
- Dekret über die Organisation des kantonalen Lehrerinnenseminars in Aarau vom 24. September 1951 (noch nicht in Kraft getreten).
- Reglement für das Lehrerinnenseminar in Aarau vom 8. Mai 1912 (mit Abänderungen).
- Reglement für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars in Aarau vom 10. Januar 1919 (mit Abänderungen).
- Dekret über die Organisation des kantonalen Arbeitslehrerinnenseminars vom 31. Mai 1949.
- Lehrplan für das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar vom 11. Mai 1955.
- Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit an aargauischen Bezirksschulen vom 16. April 1938.
- Schulordnung für die Aargauische Kantonsschule vom 17. April 1914.

**Reglement für die Aargauische Kantonsschule vom 28. Februar 1908
(mit Abänderungen).**

**Lehrplan für die Aargauische Kantonsschule vom 27. Februar 1909
(mit Abänderungen).**

Die staatlichen Stipendien im Aargau. Veröffentlicht von der Erziehungsdirektion 1947. (Sammlung der einschlägigen gesetzlichen Erlasse, mit Einleitung des Erziehungsdirektors).

Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 19. Juni 1943 (mit Abänderung).

Reglement über die Zahnpflege in der Volksschule vom 18. Juli 1945.

Für die Gemeinde- beziehungsweise Kantonseinwohner ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen auf allen Schulstufen unentgeltlich. Nur von auswärtigen Schülern wird ein Schulgeld erhoben.

Schularzt, Schulzahnpflege, Unfallversicherung für alle Schulstufen.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen stehen unter staatlicher Schulaufsicht. Sie werden vom Staate subventioniert, sofern sie den Vorschriften des Reglementes entsprechen. Träger: Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen oder Private. Der Besuch ist freiwillig. In die Gemeinkindergärten sind die zwei letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge aufzunehmen, ausnahmsweise auch jüngere Kinder, aber nicht vor vollendetem vierten Altersjahr. Wegen Unreife von der Volksschule zurückgestellte Kinder sind zum Eintritt in erster Linie berechtigt. Besuch in der Regel unentgeltlich, eventuell kleines Schulgeld. Anzahl der Kindergärten im Jahre 1954: 111.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Die Kinder werden im Frühling des Jahres schulpflichtig, in dem sie das siebente Altersjahr vollenden. Ein früherer Schuleintritt ist unzulässig.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre.

Schuljahrbeginn: Frühling. Jährliche Dauer 40 Wochen.

Es bestehen im Kanton eine Reihe gut ausgebauter Spezial- und Förderklassen, neben staatlichen und privaten Anstalten für geistig und körperlich anomale oder schwererziehbare Kinder. Für die Kosten der Anstaltsversorgung haben in der Regel die Eltern auf-

zukommen; bei Bedürftigkeit sind die Kosten bis zu zwei Dritteln durch die Schulgemeinde zu übernehmen. Psychisch gefährdete Kinder können bis höchstens drei Monate in einer Beobachtungsstation untergebracht werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorium vom 3. bis 8. Schuljahr. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Obligatorium im 8. Schuljahr, fakultativ im 7. Schuljahr.

Handarbeitsunterricht für Knaben: Fakultativ in der 5. bis 8. Klasse; in der 6. bis 8. Klasse kann er von den Schulgemeinden als obligatorisches Fach in den Stundenplan aufgenommen werden.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Lehrmittel werden im Auftrag des Erziehungsrates vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben und an die Schulen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden, die daran vom Kanton Beiträge von 40 bis 70 % erhalten. Die Abgabe an die Schüler erfolgt leihweise; einzelne Lehrmittel (Schülerkarte des Kantons, Verkehrsibel, Gesangbücher) werden den Schülern zu Eigentum abgegeben.

Das Schulmaterial wird durch die Gemeinden im Privathandel eingekauft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. Die größeren Gemeinden haben den Einkauf zentralisiert durch einen örtlichen Schulmaterialverwalter. An die Ausgaben für die Schulmaterialien erhalten die Gemeinden vom Kanton die gleichen Beiträge wie für die Lehrmittel.

Schularztdienst

Das Schulgesetz verpflichtet alle Schulgemeinden, einen Schularzt zu bestellen, der in Verbindung mit den Lehrern über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule zu wachen und die Schüler der 1., 5. und 8. Klasse zu untersuchen hat. Er führt die obligatorische Tuberkulinprobe durch und vollzieht die Bundesvorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes gehen zu Lasten der Schulgemeinde; der Staat leistet daran Beiträge in der Höhe von 40 bis 70 %.

Schulzahnarztdienst

Die Schulzahnpflege von Kantons wegen umfaßt als obligatorische Maßnahme die Anleitung der Schüler zur Mund- und Zahnpflege und als fakultative Maßnahme den schulzahnärztlichen Dienst. Durch Beschuß der Gemeinde kann der schulzahnärztliche

Dienst im Haupt- oder Nebenamt eingeführt werden. Wo diese Institution besteht, sind die Untersuchung aller neu eintretenden Schüler und die periodische Nachkontrolle während der ganzen Schulzeit obligatorisch und für alle Schüler unentgeltlich. Für die Behandlung besteht die freie Wahl unter denjenigen Zahnärzten, mit denen die Gemeinde einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde. Die Behandlungskosten sind der Schulkasse von den Eltern ganz oder teilweise zurückzuvergüteten; diese Rückvergütung ist nach den Steuerverhältnissen der Eltern abgestuft.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Die Nachhilfe in der besseren Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder ist Sache der Gemeinden. Der Kanton gewährt daran Beiträge von 40 bis 70 %.

An die Kosten der Ferienversorgung von bedürftigen Kindern können die Gemeinden Beiträge leisten, die vom Staate mit 40 bis 70 % subventioniert werden.

3. Die Sekundarschule und die Bezirksschule

Die Sekundarschule und die Bezirksschule bilden zusammen mit der Primarschule die Volksschule. Der Besuch ist freiwillig. Abgabe der Lehrmittel wie dort. Schulbeginn im Frühling.

a. Die Sekundarschule

Anschluß an die 5. Primarschulkasse. Drei Jahreskurse. Obligatorisch sind unter anderem: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (im 8. Schuljahr); Knabenhandarbeit wie Primarschule. Zahl der Sekundarschulen im Jahre 1954: 121.

b. Die Bezirksschule

Doppelziel: Erweiterte Volksschulbildung und Vorbereitung auf die höhern Mittelschulen.

Anschluß an die 5. Primarschulkasse. Vier Jahreskurse. Obligatorisch sind unter anderem: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft; fakultativ: Latein, Griechisch, Italienisch, Englisch, Instrumentalmusik, Knabenhandarbeit. Zahl der Bezirksschulen im Jahre 1954: 32.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Entweder Klassenbildung nach dem Prinzip der Berufszugehörigkeit oder Trennung des Unterrichts in der Weise, daß der geschäftskundliche Unterricht in den lokalen Gewerbeschulen, der berufskundliche in besondern Fachkursen erteilt wird; für einzelne Branchen zentralisierte Berufsklassen. 1954/55 wurden in elf Gemeinden gewerbliche Berufsschulen geführt. Dazu kommt die Werksschule der Firma Brown, Boveri & Cie. in Baden.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Besonders ausgebaut sind die Handelsschulen des KV in Aarau und Baden, die auch Kurse zur Weiterbildung veranstalten. Tages- und Abendkurse. 1954/55 wurden in elf Gemeinden kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für die aus der Volksschule entlassene männliche und weibliche Jugend haben die Schulgemeinden eine Fortbildungsschule mit drei Jahreskursen zu je 80 Unterrichtsstunden im Jahr bei jährlichem oder halbjährlichem Unterricht zu führen. Eventuell gemeinsame Führung einer Fortbildungsschule durch benachbarte Schulgemeinden. Der Besuch ist obligatorisch für alle Schüler und Schülerinnen, die nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Schule besuchen. Die Fortbildungsschulpflicht dauert für Schüler mit acht Schuljahren drei, für Schüler mit neun Schuljahren zwei Jahre und beginnt mit dem Jahre, in welchem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Die Schulen für die männliche Jugend sind aufgeteilt in *allgemeine* und in *landwirtschaftliche* Abteilungen. Im Mittelpunkt des Unterrichtes beider Abteilungen stehen Staats- und Wirtschaftskunde mit gesetzlichen Belehrungen und bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen überdies der landwirtschaftliche Fachunterricht. Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend ist wesentlich praktisch ausgerichtet und legt das Hauptgewicht auf den

hauswirtschaftlichen und den Mädchenhandarbeitsunterricht. 1954 wurden in 66 Schulgemeinden landwirtschaftliche Abteilungen, in 76 Schulgemeinden allgemeine Abteilungen für die männliche Jugend und im Schuljahr 1954/55 im Sommer 171, im Winter 158 Abteilungen der Mädchenfortbildungsschule geführt.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des «Reglementes über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse» durchgeführten Kurse zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen werden staatlich anerkannt und subventioniert.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Schule des Kantons Aargau in Brugg und Lenzburg

Die aargauische Landwirtschaftliche Schule ist eine Winterschule mit Hauptsitz in Brugg und einer Zweigschule in Lenzburg. Gemäß Grossratsbeschuß über die Errichtung und den Bau kantonaler Berufsschulen vom 11. März 1952 werden auf der Liebegg bei Gränichen, in Muri und Frick neue Schulen eröffnet. Die Bauarbeiten sind im Gang. Die bisherigen Schulen Brugg und Lenzburg werden auf den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schulen aufgehoben. Im Schulhaus Brugg werden die Seminarien für Arbeitslehrerinnen, Hauswirtschaftslehrerinnen und Kindergärtnerinnen untergebracht.

Der Unterricht erstreckt sich auf zwei Halbjahreskurse, die von Anfang November bis in die zweite Hälfte März dauern. Zur Aufnahme ist notwendig, daß der Schüler am 1. Januar des laufenden Schuljahres das 17. Altersjahr zurückgelegt hat und sich über genügende Primarschulbildung und praktische Betätigung in der Landwirtschaft ausweisen kann. Abschlußprüfung.

Konvikt und Externat. Verpflegungskosten. Die Lehrmittel sind unentgeltlich.

Angegliedert sind unter anderem der Gutsbetrieb in Wildegg, die landwirtschaftliche Betriebsberatungsstelle, die kantonale milchwirtschaftliche Station. In den Räumen der landwirtschaftlichen Schule in Brugg werden auch die landwirtschaftlichen Sommerhaushaltungskurse durchgeführt, die mit der landwirtschaftlichen Winterschule organisatorisch verbunden sind.

**Die Schweizerische Gartenbauschule für Töchter
in Niederlenz**

Die vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein gegründete Obst- und Gartenbauschule umfaßt: 1. den Berufskurs; 2. Jahres- und Halbjahreskurse; 3. kurzfristige Kurse.

Der Berufskurs dauert drei Jahre (zwei Schuljahre in Niederlenz und ein Praktikumsjahr in einer Handelsgärtnerie). Zur Aufnahme erforderlich sind: Die Zurücklegung des 16., besser 17. Altersjahres, Absolvierung der Sekundarschule oder entsprechende Schulbildung. Während des Praktikumsjahres Wiederholungskurs für die theoretischen Fächer in der Schule. Den Abschluß bildet die kantonale Lehrlingsprüfung.

Die Schülerinnen des Jahreskurses erhalten nach bestandener Prüfung den Ausweis.

Kursgeld. Beginn des Berufs- und des Jahreskurses im April; Eintritt in die kurzfristigen Kurse nach Belieben.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die Kantonale Landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg

ist mit der Landwirtschaftlichen Winterschule Brugg organisatorisch verbunden. Sie ist eine Sommerschule und führt jährlich zwei Kurse von je zwei Monaten Dauer durch. Der erste Kurs beginnt Mitte April, der zweite Ende Juni. Für die Aufnahme sind die Zurücklegung des 16. Altersjahres und genügende Primarschulbildung erforderlich. Verpflegungskosten.

Die Haushaltungsschule in Bremgarten (privat)

Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Kursdauer fünf Monate. Kursgeld.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Aarau

geführt von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau (siehe Ziff. 7).

c. Gewerbliche Berufsschulen

**Das Kantonale Gewerbemuseum in Aarau
mit Gewerbe- und Fachschulen**

Die *gewerbliche Berufsschule* (für Lehrlinge) umfaßt folgende Berufe: 1. Allgemeiner Maschinenbau und Elektrizitätsindustrie; 2. Baugewerbe; 3. Graphische Gewerbe; 4. Bekleidungsgewerbe;

5. Verarbeitung von Papier und Leder; 6. Gartenbau; 7. Nahrungsmittelgewerbe. – Kurse zur fachlichen Weiterbildung.

Die *Frauenarbeitsschule* veranstaltet vierteljährige Kurse zur Erlernung der Handarbeiten für den Hausbedarf. Je nach Schulquartal beträgt die Dauer 2 bis 3 Monate. Die Kurse umfassen: Kleidermachen, Weißnähen, Zuschneidekurs, Stickkurs, Tages- und Abendunterricht. Aufnahme je nach Kurs und Tageszeit nach dem zurückgelegten 15. oder 16. Altersjahr. Kursgeld.

Die *Bauschule* bildet Werkmeister des Baufaches aus. Die Ausbildung erfolgt in zwei Richtungen: a. Stein und Betonbau für gelernte Maurer; b. Holzbau für gelernte Zimmerleute. Dauer des Lehrganges: Drei Winterhalbjahre. Aufnahmebedingungen: Abgeschlossene Lehrzeit mit bestandener Lehrabschlußprüfung als Maurer, Zimmermann oder Bauzeichner; mindestens einjährige Praxis als Arbeiter; – Bauzeichner müssen sich über eine gleichlange praktische Tätigkeit im Maurer- oder Zimmerberufe ausweisen; abgeschlossene Schulbildung der Volksschulstufe (Primar-, Sekundar- oder Bezirksschule). Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld.

Abschluß: Prüfung mit Diplom als Werkmeister und Bauführer.

d. Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule in Aarau
führt in drei Jahren zum Diplom (siehe Ziff. 8).

e. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Aargauische Töchterschule

ist organisatorisch verbunden mit dem Aargauischen Lehrerinnenseminar, Übergangsstufe zwischen der Bezirksschule und den Frauenberufsschulen und umfaßt zwei Schuljahre. Sie schließt an die vierklassige Bezirksschule an und vermittelt die allgemeine Vorbildung für Frauenberufsschulen, zum Beispiel für Arbeits-, Haushaltungslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminarien, Schulen für Hausbeamtinnen, Kinder- und Krankenpflegerinnen usw. Kursgeld für Spezialkurse. Die 2. Klasse schließt mit einer Prüfung ab.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Kindergärtnerinnen

Ein Kindergärtnerinnenseminar besteht nicht. Doch müssen die Kindergärtnerinnen an Gemeindekindergärten und staatlich sub-

ventionierten Kindergarten im Besitz des Diploms eines vom Erziehungsrat anerkannten schweizerischen Kindergärtnerinnenseminars sein.

b. Arbeitslehrerinnen

Das kantonale Arbeitslehrerinnenseminar in Aarau

Die Arbeitslehrerinnen werden in einem zwei Jahre dauernden Ausbildungskurs, der alle zwei Jahre im Frühling beginnt, ausgebildet. Für den Eintritt sind einige technische Vorkenntnisse und eine abgeschlossene Volksschulbildung erforderlich. Die Schülerinnen der Aargauischen Töchterschule, die den Arbeitslehrerinnenkurs besuchen wollen, haben den für sie eingerichteten vorbereitenden Weißnähkurs an der Gewerbeschule zu absolvieren. Lehrpraktikum. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Aarau

geführt von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau, wird staatlich subventioniert. Es umfaßt einen zweijährigen Ausbildungskurs. Das Schuljahr beginnt jedes zweite Jahr im Frühling. Aufnahmeberechtigt sind Primar- und Arbeitslehrerinnen sowie Absolventinnen von mindestens elf aufeinanderfolgenden Schuljahren (unmittelbarer Anschluß an die 2. Töchterschulkasse). Eine weitere Vorbedingung ist die Absolvierung eines halbjährigen Haushaltpraktikums. Kursgeld. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

c. Primarlehrer

Für die Ausbildung der Primarlehrer sorgen die zwei staatlichen Seminarien.

Das Lehrerseminar in Wettingen Das Lehrerinnenseminar in Aarau

Beide Anstalten umfassen vier Jahreskurse. Der Anschluß eines fünften Schuljahres ist bereits beschlossen, aber wegen des Lehrermangels noch nicht vollzogen. Der Eintritt erfolgt nach Absolvierung der 4. Bezirksschulkasse. Die Berufsbildung, für deren praktischen Teil den beiden Anstalten Übungsschulen zur Verfügung stehen, beginnt in der 3. Klasse und geht mit der Allgemeinbildung parallel. Inhaber eines schweizerischen Maturitätszeugnisses können die Berufsbildung an ihr vorausgehendes Gymnasialstudium anschließen und in einem Jahr vollziehen. Lehrpraktikum. Den Abschluß bildet die Wahlfähigkeitsprüfung mit dem Lehrpatent.

Das Lehrerseminar in Wettingen nimmt keine Mädchen auf. Die meisten Schüler wohnen im Konvikt.

d. Die Ausbildung der Sekundarlehrer

setzt die vorgängige Erwerbung des Primarlehrerpatentes mit qualifizierter Note voraus. Nach zwei Semestern Studium im französischen Sprachgebiet ist ein Ergänzungsexamen in Französisch abzulegen, das bei den Patentexamen im Seminar Wettingen abgenommen wird.

e. Die Wahlfähigkeit für Bezirksschulen

wird auf Grund einer staatlichen Bezirkslehrerprüfung erteilt. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind: Ein aargauisches Maturitätszeugnis oder ein aargauisches Primarlehrerpatent oder entsprechend gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten; mindestens dreijähriges Hochschulstudium. Lehrpraktikum. Kandidaten für lebende Fremdsprachen haben sich auszuweisen über einen Studienaufenthalt im Sprachgebiet des Prüfungsfaches; für Französisch Mindestdauer ein Jahr, für Italienisch und Englisch sechs Monate.

8. Die Maturitätsschulen

Die aargauische Kantonsschule in Aarau

Die Kantonsschule hat drei Abteilungen:

Das Gymnasium (nach Typus A und B) führt in vier Jahren zur Maturität.

Die Oberrealschule (Typus C) führt in dreieinhalb Jahren zur Maturität.

Die Handelsschule führt in drei Jahren zum Diplom.

Anschluß an die 4. Klasse Bezirksschule. Beginn des Schuljahres im Frühling.